Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet: "Förderverein der Kindertagesstätte Am Hochwald". Nach Eintrag ins Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.

- (1) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 61231 Bad Nauheim, Hochwaldstraße 58b.
- (2) Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und die Unterstützung der Kindertagesstätte Am Hochwald in Bad Nauheim, der von der Stadt Bad Nauheim betrieben wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtkasse Bad Nauheim zweckgebunden zu Gunsten der Kindertagesstätte Am Hochwald.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Austritt und Ausschluss sind schriftlich zum Monatsende zu erklären. Eine anteilige Erstattung der Jahreseiträge erfolgt nicht.
- (4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder den Vereinszwecken zuwider handelt.
- (5) Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Eventuell eingebrachte Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen.
- (4) Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand, der aus dem / der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/in, der / dem Kassierer/in, der / dem Schriftführer/in und drei Beisitzern, darunter ein Mitglied des Kindergartenteams besteht. Gewählt sind die Personen, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen mit Handzeichen statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie haben uneingeschränkten Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Bericht des Kassenprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- (7) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des / der zweiten Vorsitzenden, des / der Kassierers/in und des / der zweiten Beisitzers/in erfolgt bei der erstmaligen Wahl der Vorstandschaft für die Dauer eines Jahres, danach jeweils für zwei Jahre.

- (2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem / der Vorsitzenden und dem / der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der / die Vorsitzende gemeinsam mit dem / der Kassierer/in verfügen.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 11 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- (a) Spenden;
- (b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
- (c) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
- (d) Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege
- (e) Veranstaltungen

Bad Nauheim den 10. September 2007

	•
Ralph Thierer	Thomas Fritsch
(1. Vorsitzender)	(2. Vorsitzender)